

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Beihilfesatzung  
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz  
vom 17. Dezember 2021**

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 2 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 7831-6, hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 17. Dezember 2021 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 8. November 2019 (StAnz. 2020 Nr. 7 S. 126), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung vom 21. Mai 2021 (StAnz. 2021 Nr. 30 S. 569), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„12. Beihilfe zur Genotypisierung von Zuchtschafen, Zuchtziegen und Zuchtböcken  
(TSE Schaf/Ziege)**

Beihilfe / Tierseuche	Genotypisierung von Zuchtschafen, Zuchtziegen und Zuchtböcken
Kasse	Schafkasse bzw. Ziegenkasse
Zweck	Bekämpfung der Traberkrankheit bei Schafen und Ziegen (TSE)
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidung 2007/782/EG der Kommission zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten für 2008 und für die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen und der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft daran und Folgeentscheidungen</li> <li>- Beihilfesatzung</li> </ul>
Höhe der Beihilfe	Maximal 12,50 EUR (Schafe) / Maximal 10,00 EUR (Ziegen) zuzüglich Mehrwertsteuer zu den nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung der Zuchtschafe, Zuchtziege und Zuchtböcke; darüber hinaus Kosten der Genotypisierung von Herden, in denen der Verdacht oder der Ausbruch der Traberkrankheit amtlich festgestellt worden ist.

<p>Spezifische Beihilfevoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafhalter / Ziegenhalter in Rheinland-Pfalz</li> <li>- Halter muss einem deutschen Schafzuchtverband / Ziegenzuchtverband angehören.</li> <li>- Eine Beihilfe wird für genotypisierte Tiere der Schafrassen gewährt, die im nationalen Züchtungsprogramm für TSE-Resistenz gelistet sind. Die aktuelle Liste der Schafrassen führt das BMEL. Rechtsgrundlage dieses Züchtungsprogramms ist Artikel 6a in Verbindung mit Anhang VII Kapitel C Teil 1 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie die Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung) vom 17.10.2005, jeweils in den geltenden Fassungen.</li> <li>- Die jeweils aktuelle Auflistung der beihilfefähigen Schafrassen wird auf der Internetpräsenz der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz veröffentlicht.</li> <li>- Für folgende Ziegenrassen wird die Beihilfe gewährt: Burenziege, Thüringer Waldziege, weiße dt. Edelziege, bunte dt. Edelziege</li> <li>- - Auszahlung erfolgt über den Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.</li> </ul>
<p>Befristung</p>	<p>Die Beihilfe ist längstens bis zum 30. Juni 2023 befristet</p>

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 17. Dezember 2021

Der Vorsitzende  
der Tierseuchenkasse  
Rheinland-Pfalz  
gez. Uwe Bißbort